

Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Folgende Personen können nach § 4 Abs. 1 RBStV aus sozialen Gründen eine Befreiung beantragen	Vorzulegende Unterlagen
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (Sozialhilfe) oder nach den §§ 27a oder 27d BVG	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder BVG oder Bescheinigung der Leistungsgewährenden Behörde
Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Grundsicherung nach SGB XII oder Bescheinigung der Leistungsgewährenden Behörde
Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einschließlich von Leistungen nach § 22 SGB II	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach SGB II oder Bescheinigung der Leistungsgewährenden Behörde
Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen oder Bescheinigung der Leistungsgewährenden Behörde
Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern wohnen	Bafög- Bescheid oder Bescheinigung der Leistungsgewährenden Behörde
Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 99, 100 Nr. 3 SGB III a. F. (neu: §§ 114, 115 Nr. 2 SGB III) oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt SGB III a. F. (neu: Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt SGB III), die nicht bei den Eltern wohnen	Bewilligungsbescheid über den Bezug von BAB oder Bescheinigung der Leistungsgewährenden Behörde
Empfänger von Ausbildungsgeld nach §§ 104 ff. SGB III a. F. (neu: §§ 122 ff. SGB III), die nicht bei den Eltern wohnen	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Ausbildungsgeld nach SGB III oder Bescheinigung der Leistungsgewährenden Behörde
Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e BVG	Bescheid über die Feststellung >>Sonderfürsorgeberechtigter<< oder Bescheinigung der Leistungsgewährenden Behörde
Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge BVG oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder BVG oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften oder Bescheinigung der Leistungsgewährenden Behörde
Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 LAG oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c LAG ein Freibetrag zuerkannt wird	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen oder eines Freibetrags nach § 267 LAG oder Bescheinigung der Leistungsgewährenden Behörde
Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem SGB VIII in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach SGB VIII oder Bescheinigung der Leistungsgewährenden Behörde
Taubblinde Menschen	Fachärztliches Attest oder eine amtliche Bescheinigung im Original über das Vorliegen der Taubblindheit
Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 72 SGB XII oder Bescheinigung der Leistungsgewährenden Behörde
Folgende Personen können nach § 4 Abs. 2 RBStV aus gesundheitlichen Gründen eine Ermäßigung beantragen	Vorzulegende Unterlagen
Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60% allein wegen der Sehbehinderung und hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör aus mit Hörhilfen nicht möglich ist. Das RF- Merkzeichen wurde zuerkannt.	Schwerbehindertenausweis mit RF- Merkzeichen oder Bescheinigung der Leistungsgewährenden Behörde
Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80% beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Das RF- Merkzeichen wurde zuerkannt.	Schwerbehindertenausweis mit RF- Merkzeichen oder Bescheinigung der Leistungsgewährenden Behörde
Folgende Personen können nach § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV (Härtefall) eine Befreiung beantragen	Vorzulegende Unterlagen
Personen, denen eine der in § 4 Abs. 1 Nr. 1-10 genannten sozialen Leistungen wegen Überschreitung der Bedarfsgrenze versagt wurde, wobei die Überschreitung geringer als die Höhe des Rundfunkbeitrags ist	Ablehnender Bescheid, aus dem die Höhe der Überschreitung ersichtlich ist, oder eine Bescheinigung der Behörde